

# **SATZUNG**

## **der Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Die Gesellschaft führt den Namen

**„Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“.**

Sie hat ihren Sitz in Halle (Saale).

Sie setzt die Tradition der im Jahre 1948 gegründeten „Medizinisch -wissenschaftlichen Gesellschaft für Zahn- und Kieferheilkunde im Lande Sachsen-Anhalt“ fort.

Die Gesellschaft ist Rechtsnachfolger der „Stomatologischen Gesellschaft an der Martin-Luther-Universität Halle - Wittenberg (e.V.)“ und der „Stomatologischen Gesellschaft an der Medizinischen Akademie Magdeburg (e.V.)“.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweck**

Die Gesellschaft dient:

1. der Förderung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,
2. der Fortbildung ihrer Mitglieder und Interessierter.

### **§ 3 Maßnahmen und Erfüllung des Zwecks**

Zur Erfüllung der unter Paragraph 2 genannten Aufgaben dienen insbesondere:

1. Durchführung der Tagungen und Kolloquien
2. Organisation kultureller Rahmenveranstaltungen

3. die Pflege kollegialer Kontakte und des Gedankenaustausches .

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

1. Mitglied kann jeder in Deutschland approbierte Zahnarzt und jeder für die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde tätige Akademiker werden, sofern nicht Paragraph 6 sinngemäß auf ihn zutrifft.

2. Als Mitglieder können ferner Studierende der Zahnheilkunde und an der Durchführung der Zahnmedizin mitbeteiligte nicht akademische Personen, die am Informations- und Fortbildungsangebot der Gesellschaft teilhaben wollen aufgenommen werden

~~23.~~ Zum Ehrenmitglied können Mitglieder und Nichtmitglieder vom Vorstand ernannt werden, die sich außerordentlich um die Entwicklung der Gesellschaft oder der wissenschaftlichen Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde verdient gemacht haben.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet bei:

1. Tod,
2. Austritt, der durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres erfolgt,
3. Aberkennung der Approbation,
4. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
5. Vorliegen von Gründen, die eine Aufnahme gemäß Paragraph 5 verhindert hätten,
6. unterlassener Beitragszahlung am Ende des Kalenderjahres.

Formatiert: Standard, Abstand Vor:  
Automatisch, Nach: Automatisch

Die Entscheidung hierüber liegt im Zweifelsfalle beim Vorstand.

## **§ 7 Gremien**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. die Revisionskommission.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung findet jährlich anlässlich einer wissenschaftlichen Tagung statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder einberufen werden.
3. Die Ankündigung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 4 Wochen zuvor per Post bzw. E-Mail an jedes Mitglied gesondert oder im Tagungsprogramm.
4. Jede ordnungsgemäß angekündigte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## **§ 9 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Abnahme der Rechenschaftsberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Revisionskommission.
3. Beschlüsse über Anträge durch einfache Stimmenmehrheit .
4. Beschlüsse über Anträge über Änderung des Statuts durch Dreiviertelmehrheit.
5. Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission, in der Regel durch offene Abstimmung, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.

Dazu dient folgende Wahlordnung:

- Anforderung von Kandidatenvorschlägen anlässlich der Einberufung einer Mitgliederversammlung,
- Wahl eines Wahlleiters,
- Verlesung der Kandidatenliste in der Reihenfolge der Vorschlagshäufigkeit und Entscheid über die Abstimmungsregel,
- Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden,
- Wahl von bis zu 8 weiteren Vorstandsmitgliedern in Einzelabstimmung,
- Wahl des Vorsitzenden der Revisionskommission und
- Wahl von 2 weiteren Mitgliedern der Revisionskommission in Einzelabstimmung.

## **§10 Vorstand**

1. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Sekretär, Schatzmeister und Schriftführer.
2. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Sekretär, Schatzmeister und Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.
3. Der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten die Gesellschaft im Rechtsverkehr.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder amtierem bis zur Neuwahl von Nachfolgern.
5. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die nächstmögliche Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

1. Organisation und Erfüllung aller Aufgaben, die den Zweck der Gesellschaft gemäß Paragraph 2, 3, 5 oder 6 betreffen.
  2. Bearbeitung von Anträgen und allen Anliegen, die der Entwicklung der Gesellschaft und dem Wohl ihrer Mitglieder nützlich sind, sofern dafür nicht die Entscheidung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
  3. Zur Erfüllung der Aufgaben ~~weirden~~ jährlich mindestens 21 Vorstandssitzungen ~~en~~ durchgeführt.
- Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes.

- Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Der Vorsitzende oder ein Mitglied der Revisionskommission haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.

## **§ 12 Revisionskommission**

1. Die Aufgaben der Revisionskommission bestehen in der Kontrolle der Arbeit des Vorstandes und des Schatzmeisters.
2. Der Vorsitzende der Revisionskommission hat das Recht, vom Vorstand das Abstellen von festgestellten Statutsverletzungen oder anderen Regelverstößen zu verlangen.
3. Die Revisionskommission ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

## **§ 13 Finanzordnung**

1. Die Finanzen der Gesellschaft dürfen ausschließlich statusgerecht verwendet werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag-Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten, beträgt pro Jahr 50,00 Euro. Ehrenmitglieder und Studenten sind von der Beitragspflicht befreit. Über weitere Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand auf Antrag.
3. Die Verwaltung des Vermögens obliegt dem Schatzmeister zum Wohle und Ansehen der Gesellschaft für satzungsgemäße Zwecke.
4. Der Schatzmeister ist dem Vorstand, der Mitgliederversammlung und der Revisionskommission jährlich rechenschaftspflichtig.

## **§ 14 Dokumentationspflicht**

1. Die Sitzungsprotokolle, Rechenschaftsberichte und historisch bedeutsame Schriftstücke sind dem Vorsitzenden für die Chronik zur Verfügung zu stellen.
2. Tagungsprogramme und -berichte sind in den Tagungsbüchern zu sammeln.
3. Die Kassenbücher und die Belege sammelt der Schatzmeister.

4. Die Mitgliedskartei und das Ehrenbuch sind vom Schriftführer zu bewahren.

## § 15 Auszeichnungen

1. Ehrenmitgliedschaft gemäß Paragraph 5.
2. Ehrenurkunde für 30- jährige und 50-jährige Mitgliedschaft.

## § 16 Auflösung

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wefall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft

an daens

Förderverein Universitätsklinikum Halle (Saale) e.V.

Magdeburger Straße 20,

06112 Halle (Saale), ~~Deutsche Rote Kreuz.~~

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dieses Statut wurde in Änderung des Statuts vom 24. April 1999 auf der Mitgliederversammlung am 16. November 2012 beschlossen.

Änderung des § 13.2. am 01. November 1996.

Änderungen der §§ 2.1., 3.3., 16.3. und Aufnahme einer Anlage am 24. April 1999.

Änderung der §§ 2.3, 3.3, 10.4, 16.2 und Entfernung der Anlage.

Halle (Saale), ~~3x~~ April 2017~~3~~

**Kommentar [AS1]:** 1. Konkrete Benennung einer steuerbegünstigten Körperschaft ist sinnvoll, alt. müsste jedenfalls ein bestimmter steuerbegünstigter Zweck angegeben werden, für den das Vermögen verwendet werden soll.  
2. Warum eigentlich DRK und nicht z.B. „an die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Verwendung für Zwecke von Forschung und Lehre in der Zahnheilkunde“ o.ä.??